

Personendaten im Verein

Am 25. Mai wird die neue Datenschutz-Grundverordnung rechtsgültig. Die wichtigsten Handlungsempfehlungen und Informationsquellen im Überblick



Beim Schutz personenbezogener Daten muss allerlei beachtet werden.

Foto: Andrea Danti / 123RF

Am 25. Mai 2018 wird die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft treten sowie das diese Verordnung ergänzende Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSG). Der missbräuchliche Umgang mit Personendaten soll damit weiter eingedämmt werden. Der Schutz der Betroffenen steht im Mittelpunkt. Für Organisationen, die personenbezogene Daten teilweise oder ganz automatisiert verarbeiten oder speichern, gehen mit der DSGVO einige neue Anforderungen an den Schutz der Daten einher. Der WLSB hat zusammen mit seinem neuen Partner stratego IT die wichtigsten Punkte zusammengestellt, die Sportvereine im Zuge der Gesetzesänderung angehen sollten.

Was muss ich als Sportverein tun?

Der erste Schritt zur Umsetzung der neuen Bestimmungen ist eine Bestandsaufnahme aktueller Prozesse der Datenverarbeitung. Nur so lässt sich herausfinden, ob und an welchen Punkten im Verein Anpassungen vorzunehmen sind.

Checkliste zum Datenschutz

(Auszug; ausführliche Fassung siehe: www.wlsb.de/infothek):

1. Wie können die Herausforderungen im Verein in Angriff genommen und welche Daten müssen geschützt werden?

Zunächst sollten die Vereinsgremien darüber informiert werden, dass im

Zuge der DSGVO die bisherigen Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten geprüft und die Abläufe dokumentiert werden müssen. Eventuell ist es erforderlich, dafür eine Arbeitsgruppe zu bilden und einen Ansprechpartner festzulegen. Beim Datenschutz geht es um personenbezogene Daten wie etwa Namen, Adressen und Bankverbindungen. In Vereinen betrifft das vor allem die Mitglieder, aber auch Spender oder Kunden.

2. Ist für alle personenbezogenen Daten die Zulässigkeit der Verarbeitung geprüft worden?

Die Betroffenen müssen in vielen Fällen in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Dies ist aber nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen – wie zum Beispiel einer Vereinsmitgliedschaft.

3. Gibt es im Aufnahmeantrag Hinweise auf den Umgang mit personenbezogenen Daten?

Der Verein sollte schon beim Beitritt eines neuen Mitglieds den Informationspflichten nachkommen – zum Beispiel in Form eines Merkblatts. Darin sollte er z. B. erklären, zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage der Verein welche personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet und welche Rechte den Betroffenen zustehen.

4. Gibt es in der Vereinssatzung bereits Regeln zum Datenschutz?

Möglicherweise gibt es in der Satzung bereits Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Man kann dort aber auch auf eine Datenschutzrichtlinie des Vereins hinweisen, in der alles Wichtige erklärt wird.

5. Sind die Daten ausreichend geschützt?

Vereine müssen sicherstellen, dass die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, die erforderliche Sicherheit zu gewährleisten. Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung muss demnach überprüft werden, ob die Sicherheitsvorkehrungen wie Passwortschutz oder Zutrittskontrolle ausreichen.

6. Muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten haben?

Verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Wenn mindestens zehn Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter im Verein bestellt werden.

7. Gibt es ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Es ist davon auszugehen, dass auch Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktualisieren müssen. Das kann zum Beispiel in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen.

8. Sind alle Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet?

Eine Möglichkeit ist, von den Mitarbeitern eine Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

9. Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen?

Auch Vereine haben die Pflicht, die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich oder binnen maximal 72 Stunden zu informieren, wenn der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde. Daher sollte jeder Verein im Vorfeld einen Prozessablauf und ein Muster für

die Meldung sowie die zuständige Person hierfür im Verein festlegen.

10. Gibt es im Verein Vereinbarungen mit Dritten zur Auftragsdatenverarbeitung?

Wenn der Verein sich bei der Verarbeitung personenbezogener Daten externer Dienstleister bedient, ist hierzu eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zwingend erforderlich.

Es kann keine Pauschal-Lösungen zur Umsetzung der Bestimmungen geben, denn jeder Verein hat andere Prozesse der Datenverarbeitung.

Wann braucht ein Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Diese Frage regelt der Art. 37 Abs. 1 DSGVO. Danach benötigt ein Verein einen Datenschutzbeauftragten (DSB), wenn die Kerntätigkeit eines Vereins in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen be-

steht und damit eine umfangreiche regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich macht oder besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Zu beachten ist, dass diese Regelungen durch nationale Gesetze wie das DSAnpUG-EU (BDSG-neu) konkretisiert werden. Das bedeutet, dass auch dann ein DSB zu bestellen ist, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind. Die Frage, ob ein DSB in einem Verein eingesetzt werden muss, bedarf somit der Einzelfallprüfung.

Verlässliche Informationen gibt's in der WLSB-Infothek

Wer die Datenschutz-Verordnung in eine Suchmaschine eingibt, erhält eine Vielzahl an Treffern und kann nicht unbedingt abschätzen, welche Informationsquellen verlässlich sind und welche auch auf Vereine zutreffen. Der WLSB hat relevante Informationen un-

ter www.wlsb.de/infothek in der Rubrik „Vereinsmanagement“ zusammengestellt.

In der Infothek finden Vereine sowohl ausführliche Hintergrundinformationen wie auch verschiedene Checklisten, Muster und Arbeitshilfen, unter anderem auch eine Broschüre des Landesdatenschutzbeauftragten für Vereine.

Wo kann ich mich melden, wenn ich weitere Fragen habe?

Wenn nach Durchsicht der Materialien in der Infothek weitere Fragen zur Datenschutz-Grundverordnung aufkommen, ist die erste Anlaufstelle für Vereine das WLSB-VereinsServiceBüro. ■

red

Kontakt bei Fragen

WLSB-VereinsServiceBüro
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de

